



Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 17. Januar 1961¹ über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 27 Aufgabenbereich von im Haushalt tätigen Versicherten und von Angehörigen einer klösterlichen Gemeinschaft

¹ Als Aufgabenbereich nach Artikel 7 Absatz 2 IVG der im Haushalt tätigen Versicherten gilt die übliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Pflege und Betreuung von Angehörigen.

² Als Aufgabenbereich nach Artikel 7 Absatz 2 IVG der Angehörigen einer klösterlichen Gemeinschaft gilt die gesamte Tätigkeit in der Gemeinschaft.

Art. 27^{bis} Abs. 2–4

² Bei Teilerwerbstätigen, die sich zusätzlich im Aufgabenbereich nach Artikel 7 Absatz 2 IVG betätigen, werden für die Bestimmung des Invaliditätsgrads folgende Invaliditätsgrade summiert:

- a. der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Erwerbstätigkeit;
- b. der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich.

³ Die Berechnung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Erwerbstätigkeit richtet sich nach Artikel 16 ATSG, wobei:

- a. das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch die Teilerwerbstätigkeit erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, auf eine Voll-erwerbstätigkeit hochgerechnet wird;

¹ SR 831.201

- b. die prozentuale Erwerbseinbusse anhand des Beschäftigungsgrads, den die Person hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, gewichtet wird.

⁴ Für die Berechnung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich wird der prozentuale Anteil der Einschränkungen bei der Betätigung im Aufgabenbereich im Vergleich zur Situation, wenn die versicherte Person nicht invalid geworden wäre, ermittelt. Der Anteil wird anhand der Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad nach Absatz 3 Buchstabe b und einer Vollerwerbstätigkeit gewichtet.

II

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... laufende Dreiviertelsrenten, halbe Renten und Viertelsrenten, die in Anwendung der gemischten Methode zugesprochen wurden, ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung eine Revision einzuleiten. Eine allfällige Erhöhung der Rente erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

² Wurde eine Rente vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... wegen eines zu geringen Invaliditätsgrads einer teilerwerbstätigen versicherten Person, die sich zusätzlich im Aufgabenbereich nach Artikel 7 Absatz 2 IVG betätigte, verweigert, so wird eine neue Anmeldung geprüft, wenn die Berechnung des Invaliditätsgrads nach Artikel 27^{bis} Absätze 2–4 voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führt.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV)

Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

(Anpassungen zur Anwendung der gemischten Methode
nach dem Urteil 7186/09 des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 2. Februar 2016)

Vorgesehene Änderung per 1.1.2018

Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangslage.....	3
1. Bericht in Beantwortung des Postulates Jans 12.3960 "Schlechterstellung von Teilerwerbstätigen bei der IV"	3
2. Übergangsregelung.....	4
3. Ziel der vorliegenden Änderung	4
4. Ergebnisse der Vernehmlassung und ihre Bewertung	4
4.1 Ziele und allgemeine Stossrichtung der Änderung.....	5
4.2 Definition des Aufgabenbereichs.....	5
4.3 Absatz 1 der Übergangsbestimmungen	5
4.4 Absatz 2 der Übergangsbestimmungen	6
4.5 Bemerkungen zu den finanziellen Auswirkungen.....	6
4.6 Weiteres	7
II. Allgemeiner Teil: Wichtigste Änderungen im Überblick	7
1. Grundzüge der Vorlage	7
1.1 Invaliditätsbemessung	7
1.1.1 Berechnungsmodell	7
1.1.2 Umsetzungsstufe	8
1.2 Definition des Aufgabenbereichs.....	8
2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Sozialversicherungen und Versicherte	8
2.1 Auswirkungen auf die IV.....	8
2.2 Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge	9
2.3 Auswirkungen auf die obligatorische Unfallversicherung und die Militärversicherung	9
2.4 Auswirkungen auf die Ergänzungsleistungen	10
2.5 Auswirkungen auf die Versicherten	10
3. Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Bund.....	10
4. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	10
5. AHV/IV-Kommission.....	10
III. Besonderer Teil: Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen	11
1. Zu Art. 27 Abs. 1 und 2	11
2. Zu Art. 27 ^{bis} Abs. 2-4.....	12
3. Zu den Übergangsbestimmungen zu der Änderung vom 1. Januar 2018.....	14
IV. Inkrafttreten	15
V. Anhang: Tabellarische Zusammenstellung der Fallbeispiele.....	15

I. Ausgangslage

1. Bericht in Beantwortung des Postulates Jans 12.3960 "Schlechterstellung von Teilerwerbstätigen bei der IV"

Im Juli 2015 hat der Bundesrat einen Bericht in Beantwortung des Postulates Jans 12.3960 "Schlechterstellung von Teilerwerbstätigen bei der IV" verabschiedet. Darin wurde eine umfassende Auslegeordnung im Bereich der Invaliditätsbemessung in der Invalidenversicherung bei Teilerwerbstätigkeit vorgenommen. Der Bericht stellte verschiedene Alternativen zur gemischten Methode vor und analysiert sie in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die versicherten Personen und das System der IV.

- Ausrichtung von zwei Renten für doppelbelastete Personen: Diese Variante führt zu Ungleichbehandlungen und kann gegen den Grundsatz des Überversicherungsverbots verstossen. Der Bundesrat lehnt diesen Ansatz deshalb ab.
- Norwegisches Modell: Eine grundlegende Änderung des Rentensystems in Anlehnung an das norwegische Modell, bei dem der Aufgabenbereich neben der Erwerbstätigkeit nicht mehr berücksichtigt würde, hätte schwerwiegende Konsequenzen. Zwar bringt auch dieser Vorschlag eine Verbesserung aus Sicht von Teilerwerbstätigen, da höhere Invaliditätsgrade resultieren würden. Diese ergeben sich daraus, dass auch bei diesen Personen von einer vollen Erwerbstätigkeit ausgegangen würde. Das System ist damit jedoch sehr hypothetisch und undifferenziert und kann nicht die Realität abbilden. Die Kosten würden relativ stark steigen und der Anreiz zur Eingliederung sinken. Zudem ergäben sich grosse Koordinierungsprobleme. Der Bundesrat lehnt auch diesen Ansatz ab.
- Ökonomische Gesamtbewertung der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im Aufgabenbereich: Diese Methode wertet zwar die Haushaltstätigkeit auf, reicht aber nicht aus, um den diskriminierende Effekt der aktuellen gemischten Methode zu eliminieren. Im Ergebnis führt die Gesamtbewertung zu ähnlichen Invaliditätsgraden wie die heutige Bemessung mit der gemischten Methode.
- Methode gemäss Pa. Iv. 00.454 «Bemessung des Invaliditätsgrades bei Teilzeiterwerbstätigen» vom 6. Oktober 2000: Die Initiative sah vor, die bisherige Regelung zur Invaliditätsbemessung bei Teilerwerbstätigen weitgehend bestehen zu lassen. In Anlehnung an die Regelung im Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20), sollte aber für den Anteil der Erwerbstätigkeit das Valideneinkommen bezogen auf eine hypothetische Vollzeitstelle berechnet werden. Dieser Wert wäre dann weiterhin nach dem Anteil der Erwerbstätigkeit zu gewichten und so mit dem gewichteten Invaliditätsgrad im Aufgabenbereich der Gesamtinvaliditätsgrad festzulegen. Aufgrund der zu hohen Kosten dieser Methode hat das Parlament diese Initiative abgeschrieben.

In seinem Bericht kam der Bundesrat zum Schluss, dass die Situation für teilerwerbstätige Personen mit demjenigen Berechnungsmodell verbessert werden könnte, welches der Pa. Iv. Suter zugrunde lag. Für den Bundesrat war dieser Ansatz derjenige, der das Problem am ehesten hätte lösen können. Der Bundesrat hat diese Methode jedoch verworfen, nicht aus inhaltlichen, sondern vor allem aus finanziellen Gründen (vgl. S. 31 des Berichts). Er sah jedoch beim aktuellen Berechnungsmodell ein Optimierungspotential, vor allem durch eine stärkere Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Erwerbstätigkeit und Haushalt. Im Wissen um eine Beschwerde im Zusammenhang mit der gemischten Methode vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hielt der Bundesrat fest, dass bei einer vom Gerichtshof festgestellten Verletzung des Diskriminierungsverbots die Methode der Invaliditätsbemessung nochmals überprüft werden müsste.

Am 2. Februar 2016 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass die gemischte Methode, von der in der überwiegenden Mehrheit der Fälle Frauen, die wegen familiären Pflichten die Erwerbstätigkeit reduzieren, betroffen sind, diese indirekt diskriminiert und damit das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 14 EMRK verletzt (Nr. 7186/09). Die Eidgenossenschaft hat am 29. April 2016 die Verweisung der Rechtssache an die Grosse Kammer beantragt und bestritten, dass der EGMR die Kompetenz habe, diese Frage für die Schweiz zu beurteilen. Der Filterausschuss der Grossen Kammer des EGMR hat daraufhin am 4. Juli 2016 entschieden, dass er auf die Eingabe der Schweiz nicht eintrete, womit der Entscheid des EGMR in Rechtskraft erwachsen ist. Die Folge davon ist, dass die revisionsweise Aufhebung oder Herabsetzung einer Invalidenrente in Anwendung der gemischten Methode EMRK-widrig ist, wenn allein familiäre Gründe (die Geburt von Kindern und die damit einhergehende Reduktion des Erwerbsspensums) für einen Statuswechsel von vollerwerbstätig zu teilerwerbstätig mit Aufgabenbereich sprechen. In diesen Fällen kann die gemischte Methode mit dem heutigen Berechnungsmodell deshalb nicht mehr angewendet werden.

Das Urteil des EGMR hat die rechtliche Situation im Hinblick auf die Invaliditätsbemessung bei Teilerwerbstätigkeit grundlegend geändert. Die ursprünglich vom Bundesrat vorgesehene Optimierung der gemischten Methode zur Invaliditätsbemessung entsprach nicht mehr den Anforderungen der Verfassung, und sie war nicht mehr EMRK-konform.

Im Hinblick auf eine nicht diskriminierende Ausgestaltung der Invaliditätsbemessung genügt es nicht mehr, nur das aktuelle Berechnungsmodell mittels einer stärkeren Berücksichtigung der Wechselwirkungen zu optimieren, wie dies bei der Verabschiedung des Berichts in Beantwortung des Postulates Jans in Betracht gezogen wurde. Der entscheidende Schritt ist ein neues Berechnungsmodell, bei dem die Auswirkungen des Gesundheitsschadens in der Erwerbstätigkeit stärker berücksichtigt werden. Dieses Berechnungsmodell lag im Prinzip auch schon der Pa. Iv zugrunde.

2. Übergangsregelung

Am 31. Oktober 2016 erliess das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ein Rundschreiben, in welchem es im Rahmen einer Übergangsregelung die Handhabung der gemischten Methode bis zum Inkrafttreten einer neuen, generell-abstrakten Regelung festlegte. In seinem Urteil vom 20. Dezember 2016 (BGE 143 I 50) bestätigte das Bundesgericht das vom BSV im Rundschreiben empfohlene Vorgehen und präzisierte mit Urteil vom 15. März 2017 (9C_525/2016), dass in Fällen bei denen keine „Di Trizio ähnliche Ausgangslage“ vorliegt, das bisherige Recht und das bisherige Berechnungsmodell der gemischten Methode anzuwenden sei.

3. Ziel der vorliegenden Änderung

Mit der vorliegenden Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) können die Anforderungen des EGMR an eine nichtdiskriminierende Ausgestaltung der gemischten Methode erfüllt werden. Zudem kann die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert, eine rasche Klärung der Rechtslage sowie eine einheitliche Anwendung der gemischten Methode sichergestellt werden.

4. Ergebnisse der Vernehmlassung und ihre Bewertung

Am 17. Mai 2017 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode), welches bis zum 11. September 2017 dauerte. Anlässlich der Vernehmlassung gingen insgesamt 59 Stellungnahmen ein. Die wichtigsten Resultate werden nachstehend überblicksmässig zusammengefasst.

4.1 Ziele und allgemeine Stossrichtung der Änderung

Eine überwiegende Mehrheit der Vernehmlasser und Vernehmlasserinnen stimmt der Vorlage vollumfänglich oder eher zu. Ausdrücklich begrüsst werden insbesondere das vorgeschlagene neue Berechnungsmodell, die in Art. 27 Abs. 1 E-IVV explizite Erwähnung der Pflege und Betreuung von Angehörigen sowie der vorgesehene Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungsänderung.

Die SVP lehnt diesen Ausbau der Invalidenversicherung mit der Begründung zurück, die IV sei noch immer hochverschuldet und auch das EGMR-Urteil ändere an dieser Ausgangslage nichts.

4.2 Definition des Aufgabenbereichs

Die Mehrheit der Kantone (GR, LU, VS, VD, NE, JU, ZG, AR, FR, NW, AI, BS, TG, GL und sinngemäss BE) und 12 weitere Vernehmlassungsteilnehmende (u.a. IVSK, KKAK, Procap, Agile) sehen in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Definition des Aufgabenbereichs („notwendigen Tätigkeiten“ statt „üblichen“) eine Verschärfung zur geltenden Regelung und einen neuen Interpretationsspielraum. Mit der Verordnungsänderung ist grundsätzlich keine Verschärfung der zu berücksichtigenden typischen Tätigkeiten im Haushalt (Organisation und Planung, Ernährung, Wohnungspflege, Einkäufe und Besorgungen, Wäsche und Kleiderpflege, Betreuung von Kindern und Familienangehörigen) beabsichtigt. Um diesbezügliche Unsicherheiten zu vermeiden, wird die bisherige Formulierung beibehalten.

Versicherte Tätigkeiten

Neun Kantone (GL, LU, NE, ZG, AR, SH, AI, TG, BS) sowie weitere Vernehmlassungsteilnehmende (u.a. IVSK, KKAK, INSOS, Inclusion Handicap) kritisieren, dass in Zukunft „versicherte Tätigkeiten“, welche die versicherte Person vor Eintritt des Gesundheitsschadens zu eigenen Lasten bei Dritten eingekauft hat, bei der Anspruchsabklärung keine Rolle mehr spielen sollen. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden, da die vorgenannte Situation bereits heute nicht bei der Invaliditätsbemessung berücksichtigt wird.

Gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten

Von einzelnen Kantonen (NW, BS, SH und sinngemäss ZG) und weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden (u.a. INSOS, Procap) wird gewünscht, dass gemeinnützige und/oder künstlerische Tätigkeiten in Art. 27 Abs. 1 E-IVV explizit erwähnt und bei der Definition des Aufgabenbereichs berücksichtigt werden. Freiwillige Tätigkeiten ausserhalb des Haushaltsbereichs wie gemeinnützige Tätigkeiten oder künstlerische Tätigkeiten können in der Praxis höchstens in Sonderfällen einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt und somit als Tätigkeiten im Aufgabenbereich anerkannt werden. Mit der vorliegenden Anpassung des Aufgabenbereichs Haushalt soll eine Konzentration auf die Kerntätigkeiten jedes Haushaltes erreicht werden und damit eine klarere Ausrichtung auf den entsprechenden leistungsspezifischen Invaliditätsbegriff erfolgen, weshalb sie nicht mehr explizit erwähnt werden. Diesem Wunsch wird deshalb nicht entsprochen.

4.3 Absatz 1 der Übergangsbestimmungen

Die Mehrheit der Kantone (GR, GL, LU, TI, NE, SZ, JU, SO, AR, SH, NW, AI, SG, FR, BS, OW, BE und sinngemäss TG sowie AG) und weitere Vernehmlassungsteilnehmende (die SODK, IVSK sowie KKAK) beantragen, Absatz 1 der Übergangsbestimmungen so anzupassen, dass nur Dreiviertelsrenten, halbe Renten und Viertelsrenten aufgrund der Verordnungsänderung revidiert werden. Die Revision sämtlicher Fälle, die nach der gemischten Methode berechnet wurden, würde die Zahl der Revisionen ungefähr verdoppeln. Die Kantone führen weiter aus, dass

ein solcher Aufwand von den IV-Stellen nur mit erheblichen zusätzlichen personellen Ressourcen zu bewältigen wäre. Da die neue Berechnungsart zu gleich bleibenden oder höheren Invaliditätsgraden führt, ist es nicht notwendig die Renten von Bezügerinnen und Bezügerern einer ganzen Rente an die vorliegende Änderung anzupassen. Bei einer späteren Revision aus anderen Gründen (z.B. gesundheitliche Veränderung) wird dann ohne weiteres mit der neuen Berechnungsart gerechnet. Dem Wunsch wurde insofern entgegen gekommen, indem die von Amtes wegen zu führenden Revisionen durch die IV-Stellen auf Dreiviertelsrenten, halbe Renten und Viertelsrenten begrenzt worden sind. Der leicht höhere Arbeitsaufwand, der den IV-Stellen durch den in die Vernehmlassung geschickten Entwurf entstanden wäre und den sie mit ihren aktuellen Personalressourcen hätten wahrnehmen müssen, verringert sich dadurch, dass bei ganzen Renten keine Revision mehr erforderlich ist. Die vorliegende Verordnung wurde entsprechend angepasst.

4.4 Absatz 2 der Übergangsbestimmungen

Von 12 Kantonen (GL, LU, NE, AR, AI, TG, BS, BE, FR, SG und sinngemäss VS sowie ZG) und weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden (u.a. der IVSK, der KKAK, der SODK, von Inclusion Handicap) wird die Angleichung von Absatz 2 an Absatz 1 der Übergangsbestimmungen gefordert. Es sei nicht gerechtfertigt, dass ein Rentenanspruch erst sechs Monate nach der Neuanschuldung entstehe, da der Auslöser für die Neuanschuldung eine Verordnungsänderung sei. Es wird vorgeschlagen, dass der Rentenanspruch unter Absatz 2 ab Inkrafttreten der Verordnungsänderung entstehen soll. Allenfalls könnte eine solche Regelung nach Meinung der Kantone (GL, AR, LU, VS, AI, BS, BE, SG und sinngemäss NE sowie ZG) und weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden (u.a. IVSK, KKAK und sinngemäss SODK) auf ein Jahr beschränkt werden. Bei diesen Neuanschuldungen kann nicht von der gesetzlichen Regelung gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG zu Gunsten der versicherten Person abgewichen werden. Dem Wunsch wird deshalb nicht entsprochen.

Eintretensvoraussetzung

11 Kantone (GL, GR, LU, TI, NE, AR, NW, AI, SG, BS und sinngemäss VS) und weitere Vernehmlassungsteilnehmende (u.a. IVSK, KKAK) sind der Ansicht, dass nicht klar sei, wie die Eintretensvoraussetzung nach Absatz 2 der Übergangsbestimmungen ohne materielle Prüfung geklärt werden soll. Diese Ausführungen sind nicht korrekt, da die IV-Stellen diese Voraussetzung mit einer einfachen Rechnung prüfen können. Dafür sind die der ursprünglichen Verfügung zu Grunde liegenden Variablen (Status Erwerb/Aufgabenbereich, Valideneinkommen, Invalideneinkommen, Einschränkung im Aufgabenbereich) zu nehmen und in der neuen Berechnungsformel einzusetzen. Mit dieser einfachen Prüfung soll eine voraussetzungslose Neuanschuldung verhindert werden, welche dazu führen würde, dass die IV-Stelle die gesamte medizinische, persönliche und erwerbliche Situation neu abklären müsste auch in Fällen, in denen zu erwarten ist, dass auch mit der neuen Berechnungsmethode kein rentenbegründender Invaliditätsgrad resultiert.

4.5 Bemerkungen zu den finanziellen Auswirkungen

12 Kantone (GR, GL, FR, LU, NE, SZ, SO, AR, SH, GE, AI und OW) und weitere Vernehmlassungsteilnehmende (IVSK sowie KKAK) bringen vor, dass die vorgeschlagene Änderung der Verordnung einen erheblichen Mehraufwand für die IV-Stellen bedeute. Die Ressourcenplanung zeitige bereits heute spürbare negative Auswirkungen, was vor allem die hochspezialisierten Abklärungsdienste betreffe.

Zudem erfordert der Schweizerische Arbeitgeberverband den Bundesrat dazu auf, die geplanten Anpassungen kostenneutral umzusetzen, bzw. die anfallenden Mehrkosten in einem anderen Bereich der IV zu kompensieren.

Dem Wunsch wird insofern entgegen gekommen, indem die von Amtes wegen zu führenden Revisionen durch die IV-Stellen auf Dreiviertelsrenten, halbe Renten und Viertelsrenten begrenzt worden sind. Eine Verknüpfung der vorliegenden Verordnungsänderung mit weiteren Sparmassnahmen wird aber abgelehnt. Insgesamt wird sich die Entschuldung der IV durch die vorliegende Änderung der IVV trotz den Mehrausgaben voraussichtlich um wenige Monate verzögern.

4.6 Weiteres

Aus Kreisen der Behindertenorganisationen wird gefordert, dass die Wechselwirkung zwischen bezahlter und unbezahlter Tätigkeit weiterhin berücksichtigt wird und dass die IV-Stellen die Öffentlichkeit aktiv über die Möglichkeit einer Neuanmeldung informieren sollen.

Das neue Modell geht grundsätzlich von einer gleichwertigen Gewichtung der beiden Invaliditätsgrade im Erwerbs- wie im Aufgabenbereich aus. Die Wechselwirkungen zwischen Erwerbstätigkeit und Haushalt werden mit dem neuen Berechnungsmodell im Hinblick auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf automatisch berücksichtigt (vgl. auch II. Ziffer 1.1.1). Dem Wunsch die Öffentlichkeit aktiv über die Neuanmeldung zu informieren, wird nicht entsprochen, da diese Informationen den Medien entnommen werden können.

II. Allgemeiner Teil: Wichtigste Änderungen im Überblick

1. Grundzüge der Vorlage

1.1 Invaliditätsbemessung

Die Invaliditätsbemessung richtet sich nach dem Status der versicherten Person als vollerwerbstätige, teilerwerbstätige oder nicht erwerbstätige Person. Um den Grad der Invalidität bestimmen zu können, gibt es grundsätzlich drei Methoden: die allgemeine Methode des Einkommensvergleichs, die spezifische Methode des Betätigungsvergleichs und die gemischte Methode. Bei Personen, die gleichzeitig teilerwerbstätig sind und Aufgaben in Familie und Haushalt wahrnehmen, kommt die gemischte Methode zur Anwendung. In der Praxis handelt es sich dabei in 98% der Fälle um Frauen (vgl. S. 14 des vorgenannten Berichts). In diesen Fällen wird der Invaliditätsgrad aus den separat ermittelten und gewichteten Einschränkungen im Erwerbsbereich und im Aufgabenbereich ermittelt. Grundsätzlich wird an dieser gemischten Methode zur Invaliditätsbemessung bei Teilerwerbstätigen mit einem Aufgabenbereich festgehalten, da sie eine Anerkennung der neben der Erwerbsarbeit ausgeübten ökonomisch und gesellschaftlich wichtigen Haus- und Familienarbeit bedeutet. Für die Festlegung des Invaliditätsgrades von Teilerwerbstätigen sollen weiterhin die gesundheitlichen Einschränkungen in der Erwerbstätigkeit wie auch im Aufgabenbereich zu Hause ermittelt werden.

1.1.1 Berechnungsmodell

Das heutige Berechnungsmodell der gemischten Methode steht schon lange in der Kritik der Lehre in der Schweiz. Es wird bemängelt, dass eine überproportionale Berücksichtigung der Teilzeitarbeit im Erwerbsbereich erfolgt (Berücksichtigung einerseits bei der Festlegung der Höhe des Valideneinkommens und andererseits nochmals bei der anteilmässigen Gewichtung nach dem Teilzeitpensum). Dieser Effekt wurde schlussendlich auch vom EGMR bemängelt. Das neue Modell nimmt diese Kritik auf und geht nun grundsätzlich von einer gleichwertigen Gewichtung der beiden Invaliditätsgrade im Erwerbs- wie im Aufgabenbereich aus. Damit erfolgt eine stärkere Berücksichtigung der Einschränkungen im Erwerbsbereich, was tendenziell zu höheren Invaliditätsgraden als bisher führt. Dieses Modell lehnt sich an die Regelung in der obligatorischen Unfallversicherung (UV) an, welches für den Anteil der Erwerbstätigkeit das Valideneinkommen bezogen auf eine hypothetische Vollzeitstelle berechnet.

Mit dem vorgeschlagenen Modell wird zudem automatisch sichergestellt, dass die Wechselwirkungen zwischen Erwerbstätigkeit und Haushalt im Hinblick auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf konsequent berücksichtigt werden. Für die Ermittlung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Erwerbstätigkeit wird auf eine hypothetische Vollerwerbstätigkeit abgestellt. Für die Betätigung im Aufgabenbereich wird gleich gerechnet wie bei versicherten Personen, die sich vollständig dem Aufgabenbereich widmen. Ausserdem wird auf den 1. Januar 2018 ein einheitlicher Gutachtensauftrag eingeführt. In diesem Zusammenhang wird sichergestellt, dass im Rahmen der medizinischen Begutachtung den Arztpersonen die Situation der versicherten Person (vollerwerbstätig, teilerwerbstätig, nicht erwerbstätig) vorgängig bekannt ist und in die Beurteilung der Folgen der Gesundheitsschädigung entsprechend einbezogen werden kann.

Mit dem neuen Berechnungsmodell können die Anforderungen des EGMR rasch und ohne neue Mittel umgesetzt werden. Das Parlament hat sich bereits mit diesem Modell im Rahmen der parlamentarischen Initiative Suter im 2003 auseinandergesetzt und die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) hat ihr damals einstimmig Folge gegeben. Im Rahmen seiner umfassenden Analyse kam der Bundesrat in seinem Bericht in Beantwortung des Postulates Jans zum Schluss, dass eine Verbesserung für teilerwerbstätige Personen mit diesem Modell realisiert werden könnte und dieses aus Sicht des Bundesrates noch am ehesten weiterverfolgt werden könnte.

1.1.2 Umsetzungsstufe

Das neue Modell kann auf Verordnungsstufe umgesetzt werden. Artikel 28a Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) sieht für Teilerwerbstätigkeit lediglich vor, dass der Erwerbsteil nach einem Einkommensvergleich gemäss Artikel 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) festzulegen ist und der Aufgabenbereich nach einem Betätigungsvergleich gemäss Artikel 28a Absatz 2 IVG. Wie genau die Vergleichseinkommen im Rahmen des Einkommensvergleichs festzusetzen sind und ob ein einheitlicher Invaliditätsgrad zu berechnen ist oder ob für beide Teilbereiche jeweils ein Invaliditätsgrad berechnet wird, ist nicht geregelt. Im Rahmen seiner allgemeinen Vollzugskompetenz (Art. 86 Abs. 2 IVG) kann der Bundesrat daher diese neue Berechnungsart auf Verordnungsstufe vorsehen.

Im Hinblick auf die Umsetzung sind sowohl für die Verwaltungspraxis wie auch für die Rechtsprechung keine Auslegungs- oder Anwendungsprobleme ersichtlich, da das Modell eine rechtsgleiche Behandlung garantiert, mit dem bestehenden System vereinbar und gut nachvollziehbar ist.

1.2 Definition des Aufgabenbereichs

Im Rahmen dieser Verordnungsänderung ist es zudem angezeigt, die Tätigkeiten im Aufgabenbereich für die Personen anzupassen, die im Haushaltsbereich tätig sind. Im Sinne einer Klärung und Präzisierung der Tätigkeiten im Aufgabenbereich erfolgt eine Fokussierung auf Tätigkeiten, die im Sinne von Art. 7 Abs. 2 IVG einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden können (für nähere Ausführungen hierzu vgl. nachfolgend die Erläuterungen zu Art. 27 Abs. 1 und 2).

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Sozialversicherungen und Versicherte

2.1 Auswirkungen auf die IV

Aufgrund des aktuellen Berechnungsmodells wird heute bei der gemischten Methode ein erhöhter Anteil an tieferen Rentenbruchteilen ausgewiesen als bei den anderen Methoden. Mit dem neuen Berechnungsmodell ist davon auszugehen, dass sich die Verteilung der Rentenbruchteile

bei der gemischten Methode der Verteilung nach Einkommensvergleich angleicht. Nach der entsprechenden Umrechnung der 16'200 Rentenbezügerinnen und -bezüger, die gestützt auf die gemischte Methode gesprochen wurde, auf die Verteilung der Rentenbruchteile nach Einkommensvergleich ergeben sich Mehrkosten von 6.8 Promille auf die Rentenkosten der IV. Bezogen auf die Rentenausgaben der IV für das Jahr 2015 in der Höhe von rund 5,4 Milliarden Franken würden dies etwa zu 35 Millionen Franken Mehrkosten führen.

In diesen Mehrkosten nicht eingeschlossen sind jedoch jene Fälle, die aufgrund der bisherigen Anwendung der aktuellen gemischten Bemessungsmethode einen IV-Grad von unter 40% erreichten. Aufgrund der vorgeschlagenen Berechnungsweise kann unter Umständen ein IV-Grad von 40% und höher resultieren, was neu zu einem Rentenanspruch führen würde. In diesem Bereich liegen keine statistischen Daten vor, welche eine Berechnung der zu erwartenden Mehrkosten zulassen. Aufgrund von Aufsichtsdaten kann eine grobe Schätzung zu den Mehrkosten an zusätzlichen, einmaligen Neurenten abgegeben werden. Geht man von einem Potenzial von etwa 800-1000 an möglichen Neurentnern aus, so ergibt dies zusätzliche Mehrkosten in der Höhe von 5 Mio. CHF.

Der Umstand, dass die ganzen Renten nun nicht von Amtes wegen revidiert werden, sondern nur die Dreiviertelrenten, halbe Renten und Viertelsrenten (vgl. auch I. Ziffer 4.3) hat keine finanziellen Auswirkungen, da sich bei den ganzen Renten mit dem neuen Berechnungsmodell keine finanziellen Veränderungen ergeben. Entsprechende zusätzliche Ressourcen waren keine vorgesehen.

Die vorliegende Verordnungsanpassung erfordert keine zusätzlichen personellen Mittel der IV-Stellen.

Insgesamt wird sich die Entschuldung der IV durch die vorliegende Änderung der IVV voraussichtlich um wenige Monate verzögern.

2.2 Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge

Die Vorsorgeeinrichtungen ermitteln den Invaliditätsgrad nicht selber, sondern sind im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge an den von der 1. Säule festgestellten IV-Grad im Erwerbsbereich gebunden. Dies ergibt sich aus den Formulierungen im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) die auf die IV verweisen (Art. 23 und 24 BVG; "Invalidität im Sinne der IV"). Bei Teilerwerbstätigen aber wird in der 2. Säule der IV-Grad gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bezogen auf das bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherte Teilzeitpensum bemessen.

Die finanziellen Auswirkungen im Bereich des BVG-Obligatoriums lassen sich kaum abschätzen, da keine Angaben vorliegen, welche zuverlässige Rückschlüsse darüber zulassen, in welchem Ausmass die Leistungen sich verändern werden. Erhöhungen der Leistungen der 1. Säule, die auf der neuen Methode berechnet werden, können dazu führen, dass die Vorsorgeeinrichtungen ihre eigenen Leistungen kürzen, damit keine Übererschädigung entsteht. Im Hinblick auf diese Ausgangslage erscheint zum heutigen Zeitpunkt jedoch kein konkreter Regelungsbedarf notwendig.

2.3 Auswirkungen auf die obligatorische Unfallversicherung und die Militärversicherung

Die Unfallversicherung richtet bei einer Invalidität eine Komplementärrente aus, wenn zugleich Anspruch auf eine Rente der IV besteht (Art. 20 Abs. 2 UVG). Wenn nun die IV höhere Renten ausrichtet, weil mit der neuen Berechnungsmethode die Teilerwerbstätigen gegenüber heute

besser gestellt werden, so führt dies grundsätzlich zu einer Entlastung der Unfallversicherung, weil diese je nachdem tiefere Komplementärrenten ausrichten kann.

Die vorliegende Änderung der IVV hat auf die Militärversicherung keine Auswirkungen.

2.4 Auswirkungen auf die Ergänzungsleistungen

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) sind Personen, die Anspruch auf eine IV-Rente haben, anspruchsberechtigt bei den Ergänzungsleistungen. Werden nun aufgrund der neuen Berechnungsmethode höhere Renten der IV zugesprochen, so kann dies zu einer Entlastung bei den Ergänzungsleistungen führen. Da jedoch aufgrund der neuen Berechnungsmethode davon auszugehen ist, dass sich die Zahl der Rentenbeziehenden in der IV erhöhen wird, kann auch eine Zunahme von EL-Bezügerinnen und –Bezügern mit entsprechenden Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

2.5 Auswirkungen auf die Versicherten

Das neue Berechnungsmodell hat für teilerwerbstätige Versicherte mit einem Aufgabenbereich im Prinzip zur Folge, dass sie in der IV im Vergleich zu heute eher einen Rentenanspruch haben bzw. eine höhere Rente beziehen werden. Damit erfolgt auch in der obligatorischen beruflichen Vorsorge eine Verbesserung der finanziellen Situation der Versicherten, sofern nicht eine Kürzung der BVG-Leistungen aufgrund der Übererentschädigungsbestimmung erfolgt. Bezügerinnen und Bezüger einer Komplementärrente der obligatorischen Unfallversicherung behalten ihr Leistungsniveau, da die Unfallversicherung ihre Komplementärrente aufgrund der höheren Leistungen der IV kürzen kann. Teilerwerbstätige, die neu eine IV-Rente beziehen werden, haben damit grundsätzlich auch Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Eine Erhöhung der IV-Rente kann jedoch in Einzelfällen auch eine Reduktion der Ergänzungsleistungen zur Folge haben.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Bund

Aufgrund der Entkoppelung des Bundesanteils von den Ausgaben der Versicherung haben Mehr- und Minderausgaben der IV keine finanziellen Folgen für den Bund. Die vorliegende Verordnungsanpassung erfordert keine zusätzlichen personellen Mittel des Bundes.

4. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Der vorliegende Antrag hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

5. AHV/IV-Kommission

Am 5. Oktober 2017 hat die AHV/IV-Kommission die vorgesehene Änderung der IVV geprüft. Die Vorlage war unumstritten.

III. Besonderer Teil: Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

1. Zu Art. 27 Abs. 1 und 2

Artikel 27 definiert den Aufgabenbereich Haushalt sowie den Sonderfall des Aufgabenbereichs der klösterlichen Gemeinschaft. Während letztere Regelung keine Veränderung erfährt, sind für den Aufgabenbereich Haushalt Änderungen bei den zu berücksichtigenden Tätigkeiten vorgesehen.

So liegt der Fokus neu auf denjenigen Tätigkeiten im Haushalt, welche einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden können (vgl. Art. 7 Abs. 2 IVG, Urteil des Bundesgerichtes I 246/96 vom 12. Dezember 1996 Erw. 3b). Um festzulegen, ob eine Tätigkeit im Aufgabenbereich einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden kann, ist das Dritt-Personen-Kriterium massgebend. Es ist danach zu fragen, ob die entsprechende Tätigkeit typischerweise von Dritten (Personen oder Firmen) gegen Bezahlung übernommen werden kann (BGE 130 V 360, Erw. 3.3.4). Dies ist für die üblichen Tätigkeiten im Haushalt wie Planung und Organisation der Haushaltsführung, Ernährung inkl. Reinigung der Küche, Wohnungspflege, Einkauf und weitere Besorgungen sowie Wäsche und Kleiderpflege der Fall. Hier müssten beim Eintritt eines entsprechenden Gesundheitsschadens, soweit die Tätigkeiten im Rahmen der Schadenminderungspflicht nicht auf andere Familienmitglieder aufgeteilt werden können, die entsprechenden Tätigkeiten extern eingekauft werden (Raumpflegerin, Haushalthilfe etc.).

Neben diesen klassischen Haushaltstätigkeiten tritt die Pflege und Betreuung von Angehörigen. Auch diese Tätigkeit besitzt eine entsprechende ökonomische Relevanz, indem auch hier unter Umständen die Betreuung und Pflege beim Eintritt eines entsprechenden Gesundheitsschadens durch Dritte sichergestellt werden müsste (Tagesmutter, Spitex etc.).

Der Verordnungstext sprach bisher bloss von Erziehung der Kinder, hingegen wurden in der Verwaltungspraxis schon heute jegliche Betreuungsaufgaben gegenüber Angehörigen berücksichtigt. Es erfolgt hier somit lediglich eine Anpassung des Verordnungstextes an die geltende Verwaltungspraxis.

Zum Kreis der Angehörigen gehört diejenige Person, mit der die versicherte Person verheiratet ist, in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt (Lebenspartnerin oder Lebenspartner). Weiter zählen Personen zu den Angehörigen, mit denen die versicherte Person oder deren Ehegatte/Lebenspartner in gerader Linie verwandt ist, sowie Pflegekinder, die in der Familie aufgenommen wurden.

Grundsätzlich hängt es für die Berücksichtigung der Pflege oder Betreuung der Angehörigen nicht davon ab, ob diese im eigenen Haushalt wohnen oder nicht.

Sowohl bei den Haushaltstätigkeiten wie bei der Betreuung und Pflege von Angehörigen werden jedoch weiterhin diejenigen Tätigkeiten, die bereits vor dem Eintritt des Gesundheitsschadens von Dritten erbracht wurden, nicht berücksichtigt. Soweit solche Leistungen etwa bei der Pflege von Angehörigen bereits durch eine Versicherung bezahlt werden, würde es ansonsten zu einer doppelten Vergütung kommen. Bezog die versicherte Person dagegen im Gesundheitsfall solche Drittdienstleistungen auf eigene Kosten, so entsteht für sie auch nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine entsprechend zu berücksichtigende Einschränkung, soweit die entsprechenden Tätigkeiten weiterhin von der Drittperson erbracht werden. Berücksichtigung finden daher nur jene Tätigkeiten, die nach Eintritt des Gesundheitsschadens neu und auf eigene Kosten an Drittpersonen abgegeben werden oder abgegeben werden müssten.

Die IV kennt keinen einheitlichen, sondern einen leistungsspezifischen Invaliditätsbegriff (8C_818/2016 Erw. 3.3). Im Bereich der Hilfsmittel hat die IV Leistungen zu sprechen, damit der Kontakt mit der Umwelt und damit eine Teilhabe am sozialen Leben im Rahmen von Freizeitbeschäftigungen oder auch gemeinnützigen Tätigkeiten möglich sind (vgl. BGE 130 V 360, Erw. 3.3.4). Nach dem Bundesgericht fallen jedoch Freizeitbeschäftigungen nicht unter die zu berücksichtigenden Tätigkeiten im Aufgabenbereich (BGE 125 V 157 Erw. 5c/bb mit Hinweisen) im Rahmen der Invaliditätsbemessung bei Renten. Im Fokus stehen die schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen für die Familie, die eine Invalidität der haushaltführenden Person zur Folge haben (Anhang zum Protokoll der ersten Sitzung der Eidg. Expertenkommission für die Einführung der Invalidenversicherung vom 3.-7. Oktober 1955 [Referat Dr. Binswanger] S. 100).

Nach der Rechtsprechung stellt Art. 27 IVV lediglich eine definitorische Hilfsbestimmung für die häufigste Gruppe Nichterwerbstätiger dar, und es ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, auch andere Tätigkeiten als dem Erwerbsleben gleichgestellte Aufgabenbereiche von Nichterwerbstätigen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 IVG anzuerkennen (vgl. BGE 141 V 15 Erw. 4.4). Künstlerische Tätigkeiten einer Person können im Rahmen der Statusfestlegung berücksichtigt werden, wenn damit ein Einkommen erzielt werden kann. Von der Rechtsprechung offengelassen wurde die Frage der Anerkennung als Aufgabenbereich hinsichtlich des ehrenamtlichen Engagements in Selbsthilfeorganisationen (BGE 130 V 360 E. 3.3 S. 364 f; 141 V 15 Erw. 4.4). Solche Tätigkeiten sind in der Regel nicht als ein rentenwirksamer Aufgabenbereich anzuerkennen. Gemeinnützige Tätigkeiten stellen ohne Zweifel einen geldwerten volkswirtschaftlichen Nutz für die Gesellschaft dar. Können solche Tätigkeiten von einer Person jedoch nicht mehr wahrgenommen werden, so entstehen in der Regel keine wirtschaftlichen Folgen, welche durch die IV auszugleichen wären. Umso mehr gilt das für Beschäftigungen einer Person in ihrer Freizeit, ohne dass diese einen gemeinnützigen Zweck (Hobbies) verfolgen.

Mit der vorliegenden Anpassung des Aufgabenbereichs Haushalt soll somit eine Konzentration auf die Kerntätigkeiten jedes Haushaltes erreicht werden und damit eine klarere Ausrichtung auf den entsprechenden leistungsspezifischen Invaliditätsbegriff. Aus diesem Grund werden gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten nicht mehr erwähnt.

Eine Konzentration auf die Kerntätigkeiten des Haushaltes dürfte wohl auch eine der massgebenden Überlegungen hinter der Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu den Teilerwerbstätigen ohne Aufgabenbereich sein (vgl. BGE 142 V 290, BGE 131 V 51 sowie den bereits erwähnten BGE 125 V 157 Erw. 5c/bb).

2. Zu Art. 27^{bis} Abs. 2-4

Artikel 27^{bis} hat bisher einen Sonderfall der Invaliditätsbemessung für Teilerwerbstätige bzw. für Versicherte, welche unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten bzw. der Ehegattin mitgearbeitet haben geregelt (Voraussetzungen zur Anwendung eines reinen Einkommensvergleichs). Neu wird Artikel 27^{bis} ausgeweitet und in vier Absätze aufgeteilt.

Die bisherige Regelung wird in Absatz 1 aufgenommen.

In den Absätzen 2 bis 4 wird geregelt, wie die Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode bei Teilerwerbstätigen, die daneben auch im Aufgabenbereich tätig sind, vorzunehmen ist. Diesbezüglich stellt er eine Konkretisierung der Regelung in Artikel 28a Absatz 3 IVG dar.

Bis heute wurde die Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode lediglich durch die Rechtsprechung konkretisiert und in den massgebenden Verwaltungsweisungen festgehalten. Die bisherige Regelung sieht vor, dass für den Erwerbsteil die allgemeine Methode des Einkommensvergleichs angewendet wird. Dabei wird für die Ermittlung des Valideneinkommens auf das

Einkommen aus dem Teilzeitpensum abgestellt. Als Invalideneinkommen wird der mutmassliche Verdienst anhand der medizinisch noch zumutbaren Restarbeitsfähigkeit zu Grunde gelegt. Die daraus resultierende Einkommenseinbusse wird danach in Prozenten des Valideneinkommens festgelegt. Der so erhaltene Invaliditätsgrad aus dem Erwerbsteil wird mit dem Anteil der Erwerbstätigkeit (Pensum) multipliziert, um den gewichteten Invaliditätsgrad im Erwerbsteil zu erhalten. Die Invalidität in Bezug auf den Aufgabenbereich wird durch einen Betätigungsvergleich bestimmt. Die ermittelte Invalidität wird sodann mit dem Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich multipliziert. Daraus ergibt sich der gewichtete Invaliditätsgrad im Aufgabenbereich.

Der gesamte Invaliditätsgrad ergibt sich sodann aus der Addierung der in beiden Bereichen berechneten und gewichteten Teilinvaliditäten.

Auch bei der neuen Regelung werden weiterhin der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Erwerbstätigkeit und der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich summiert (Absatz 2).

Der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Erwerbstätigkeit wird weiterhin nach Artikel 16 ATSG berechnet (Absatz 3). Neu wird für das Valideneinkommen nicht mehr auf das Einkommen aus dem Teilzeitpensum abgestellt, sondern es wird das entsprechende Einkommen auf eine hypothetische Vollerwerbstätigkeit hochgerechnet (Absatz 3 Buchstabe a). Die Festlegung des Invalideneinkommens erfolgt wie bis anhin. Die letztlich berechnete prozentuale Erwerbseinbusse wird anhand des Beschäftigungsgrads den die Person hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (BGE 117 V 194), gewichtet (Absatz 3 Buchstabe b).

Der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich wird wie heute durch einen Betätigungsvergleich nach Artikel 28a Absatz 2 IVG bestimmt. Wie bei versicherten Personen die vollständig im Aufgabenbereich tätig sind, wird für die Bemessung der Invalidität ermittelt, in welchem Masse sie unfähig sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen. Die so erhaltene Einschränkung wird gemäss dem neben der Erwerbstätigkeit verbleibenden Anteil gewichtet (Absatz 4).

Fallbeispiel 1: Eine versicherte Person mit zwei minderjährigen Kindern arbeitete neben der Haushaltstätigkeit bei voller Gesundheit in einem Pensum von 50 Prozent und erzielte dabei ein Einkommen von 30'000 Franken. Nach Eintritt des Gesundheitsschadens ist sie bezogen auf einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent nur noch 50 Prozent arbeitsfähig. Der Betätigungsvergleich im Haushalt ergab eine Einschränkung von 30 Prozent. Da die Person beim bisherigen Arbeitgeber bleiben kann, erzielt sie weiterhin den bisherigen Lohn.

Mit der heutigen gemischten Methode resultiert ein Invaliditätsgrad im Erwerbsteil von 0 Prozent (Valideneinkommen und Invalideneinkommen sind gleich hoch). Die gewichtete Einschränkung im Haushalt beträgt 15 Prozent womit eine Gesamtinvalidität von 15 Prozent resultiert. Hiermit hat die versicherte Person keinen Anspruch auf Rente.

Nach der neuen Berechnungsmethode würde sich im Erwerbsteil ein Invaliditätsgrad von 50 Prozent (Valideneinkommen bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent von 60'000 Franken, Invalideneinkommen von 30'000 Franken) ergeben, was gewichtet mit dem massgebenden Beschäftigungsgrad (50 Prozent) zu einem Teilinvaliditätsgrad von 25 Prozent führt. Addiert man dazu die gewichtete Einschränkung aus dem Haushalt (15 Prozent), resultiert eine Gesamtinvalidität von 40 Prozent. Damit hat die versicherte Person Anspruch auf eine Viertelsrente.

Fallbeispiel 2: Eine versicherte Person hat ein minderjähriges Kind und war neben der Haushaltstätigkeit bei voller Gesundheit zu 80 Prozent erwerbstätig und erzielte dabei ein Einkommen von 60'000 Franken. Nach Eintritt des Gesundheitsschadens kann sie nur noch zu 40 Prozent in

einer angepassten Tätigkeit arbeiten und dabei noch ein Einkommen von 20'000 Franken erzielen. Der Betätigungsvergleich im Haushalt ergab eine Einschränkung von 30 Prozent. Mit der heutigen gemischten Methode resultiert ein Invaliditätsgrad im Erwerbsteil von 66.66 Prozent, was gewichtet mit dem Pensum von 80 Prozent einen Teilinvaliditätsgrad von 53.33 Prozent ergibt. Addiert man dazu die gewichtete Einschränkung aus dem Haushalt (6 Prozent) resultiert eine Gesamtinvalidität von gerundet 59 Prozent. Damit hat die versicherte Person Anspruch auf eine halbe Rente.

Nach der neuen Berechnungsmethode resultiert ein Invaliditätsgrad im Erwerbsteil von 73.33 Prozent (Valideneinkommen bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent von 75'000 Franken, Invalideneinkommen von 20'000 Franken), was gewichtet mit dem massgebenden Beschäftigungsgrad (80 Prozent) einen Teilinvaliditätsgrad von 58.66 Prozent ergibt. Addiert man dazu die gewichtete Einschränkung aus dem Haushalt (6 Prozent), resultiert eine Gesamtinvalidität von gerundet 65 Prozent. Damit hat die versicherte Person Anspruch auf eine Dreiviertelsrente.

Durch die neue Berechnungsart resultiert in beiden Fallbeispielen (siehe tabellarische Zusammenstellung im Anhang) eine höhere Rente für die teilerwerbstätige Person. Dies ist dadurch bedingt, dass die Teilerwerbstätigkeit neu nicht mehr doppelt berücksichtigt wird (einerseits bei der Höhe des Valideneinkommens und andererseits bei der Gewichtung des Teilinvaliditätsgrades).

Durch die neue Berechnungsart wird auch das Problem der Berücksichtigung der Wechselwirkung (vgl. etwa BGE 134 V 9) gelöst. Für die Ermittlung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Erwerbstätigkeit wird auf eine Vollerwerbstätigkeit abgestellt. Für die Betätigung im Aufgabenbereich wird gleich gerechnet wie bei versicherten Personen, die sich vollständig dem Aufgabenbereich widmen. Dadurch sind die Auswirkungen der Wechselwirkung automatisch mitberücksichtigt (vgl. hierzu LEUZINGER, Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte mit Aufgabenbereich, In: Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht 2017, Kapitel 3.5.6).

Die Invaliditätsbemessung von versicherten Personen, welche unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten bzw. der Ehegattin mitarbeiten, wird dagegen auf Verordnungsebene nicht näher geregelt. In diesen Fällen besteht eine langjährige Praxis, wonach der Anteil Mitarbeit im Betrieb nach der ausserordentlichen Methode zu beurteilen ist (wobei die hierbei ausgeführten Aufgaben immer als 100 Prozent Tätigkeit betrachtet werden) und der Anteil des Aufgabenbereichs nach der spezifischen Methode des Betätigungsvergleichs.

3. Zu den Übergangsbestimmungen zu der Änderung vom 1. Januar 2018

Absatz 1

Die neue Berechnungsart bei den teilerwerbstätigen Personen kann wie oben dargelegt zu höheren Rentenansprüchen führen. Aus diesem Grund sind alle laufenden Viertelsrenten, halben Renten und Dreiviertelsrenten, welche nach der bisherigen gemischten Methode berechnet wurden einer Revision zu unterziehen. Die IV-Stellen haben in diesen rund 6800 Fällen (Stand Ende 2016) innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der neuen Regelung eine Revision einzuleiten. Dies bedeutet nicht, dass innerhalb dieses Jahres alle betreffenden Revisionsfälle auch abgeschlossen wären. Je nach Abklärungsbedarf (z.B. medizinisches Gutachten, neue Haushaltabklärung) und abhängig auch von allfälligen sonstigen Änderungen des Sachverhaltes kann der neue Leistungsentscheid auch erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die allfällige Erhöhung der Rente wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung gewährt werden. Die ganzen Renten, welche nach der bisherigen gemischten Methode berechnet wurden, werden im Rahmen der ordentlichen Rentenrevisionsbestimmungen überprüft.

Absatz 2

Für diejenigen Fälle, wo nach der bisherigen Anwendung der gemischten Methode ein renten-ausschliessender Invaliditätsgrad festgestellt und daher der Rentenanspruch abgelehnt wurde, ist es nicht möglich eine Revision von Amtes wegen vorzunehmen. Es ist hier vielmehr notwendig, dass sich die versicherte Person erneut anmeldet. Die IV-Stelle ist verpflichtet, auf eine neue Anmeldung einzutreten, wenn die Berechnung des Invaliditätsgrads nach der neuen Regelung voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führt. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, lässt sich mit einer einfachen Rechnung prüfen. Dafür sind die der ursprünglichen Verfügung zu Grunde liegenden Variablen (Status Erwerb/Aufgabenbereich, Valideneinkommen, Invalideneinkommen, Einschränkung im Aufgabenbereich) zu nehmen und in der neuen Berechnungsformel einzusetzen. Mit dieser einfachen Prüfung soll eine voraussetzungslose Neuanschuldung verhindert werden, welche dazu führen würde, dass die IV-Stelle die gesamte medizinische, persönliche und erwerbliche Situation neu abklären müsste auch in Fällen, in denen zu erwarten ist, dass auch mit der neuen Berechnungsmethode kein rentenbegründender Invaliditätsgrad resultiert. Ein all-fälliger Rentenanspruch entsteht dabei nach Artikel 29 Absatz 1 IVG frühestens sechs Monate nach der Neuanschuldung (vgl. hierzu auch BGE 142 V 547).

IV. Inkrafttreten

Die Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung soll auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten, damit eine rasche Klärung der Rechtslage sowie eine einheitliche Anwendung der gemischten Methode sichergestellt werden kann.

V. Anhang: Tabellarische Zusammenstellung der Fallbeispiele

	Aktuelles Modell gemischte Methode	Neues Modell gemischte Methode
<p>Fallbeispiel 1:</p> <p>Erwerbspensum bei voller Gesundheit: 50% Lohn bei 50%-Pensum: CHF 30'000.-</p> <p>Pensum Aufgabenbereich (Haushalt): 50%</p> <p>Gesundheitliche Einschränkungen: - 50% arbeitsfähig bezogen auf den bisherigen Beruf, versicherte Person bleibt beim bisherigen Arbeitgeber angestellt - 30% Einschränkung im Haushalt (gemäss Abklärung vor Ort)</p>	<p>Invalidität im Erwerbsteil: Valideneinkommen = 30'000.- Invalideneinkommen = 30'000.- Erwerbseinbusse = 0.- IV-Grad Erwerb: 0%</p> <p>IV-Grad im Aufgabenbereich: 30%</p> <p>Berechnung der Gesamtinvalidität: (0% x 0.5) + (30% x 0.5) = 15%</p> <p>Die versicherte Person hat keinen Rentenanspruch.</p>	<p>Invalidität im Erwerbsteil: Valideneinkommen (bei 100%) = 60'000.- Invalideneinkommen = 30'000.- Erwerbseinbusse = 30'000.- IV-Grad Erwerb: 50%</p> <p>IV-Grad im Aufgabenbereich: 30%</p> <p>Berechnung der Gesamtinvalidität: (50% x 0.5) + (30% x 0.5) = 40%</p> <p>Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Viertelsrente.</p>
<p>Fallbeispiel 2:</p> <p>Erwerbspensum bei voller Gesundheit: 80% Lohn bei 80%-Pensum: CHF 60'000.-</p> <p>Pensum Aufgabenbereich (Haushalt): 20%</p> <p>Gesundheitliche Einschränkungen: - 40% arbeitsfähig in einer einfachen angepassten Tätigkeit, möglicher Lohn CHF 20'000.- - 30% Einschränkung im Haushalt (gemäss Abklärung vor Ort)</p>	<p>Invalidität im Erwerbsteil: Valideneinkommen = 60'000.- Invalideneinkommen = 20'000.- Erwerbseinbusse = 40'000.- IV-Grad Erwerb: 66.66%</p> <p>IV-Grad im Aufgabenbereich: 30%</p> <p>Berechnung der Gesamtinvalidität: (66.66% x 0.8) + (30% x 0.2) = 59.33%</p> <p>Die versicherte Person hat Anspruch auf eine halbe Rente.</p>	<p>Invalidität im Erwerbsteil: Valideneinkommen (bei 100%) = 75'000.- Invalideneinkommen = 20'000.- Erwerbseinbusse = 55'000.- IV-Grad Erwerb: 73.33%</p> <p>IV-Grad im Aufgabenbereich: 30%</p> <p>Berechnung der Gesamtinvalidität: (73.33% x 0.8) + (30% x 0.2) = 64.66%</p> <p>Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Dreiviertelsrente.</p>

Berechnung IV-Grad Erwerb: $\frac{\text{Valideneinkommen} - \text{Invalideneinkommen}}{\text{Valideneinkommen}} \times 100$